

Vorlage an den Gemeinderat

Planfeststellungsverfahren für Netzausbau TENP III, Abschnitt Hühelheim-Hüsingon, Stellungnahme der Stadt

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

- Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns um Stellungnahme zum Antrag der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG auf Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Netzausbau zwischen Hühelheim und Hüsingon gebeten.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Die TENP plant auf dem Leitungsabschnitt zwischen der Verdichterstation Hühelheim (Stadt Müllheim, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) und der Station Hüsingon (Gemeinde Steinen, Landkreis Lörrach) den Ausbau des TENP-Leitungssystems durch die Errichtung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 900 auf einer Strecke von ca. 30,5 km. Die geplante Gasversorgungsleitung „TENP III“ soll nahezu vollständig in der bestehenden Trasse der sogenannten „TENP I“ (Leitung Nr. 50, DN 900) errichtet werden.

Mit der Maßnahme soll ab Ende 2022/Anfang 2023 begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist Ende 2023 nach Fertigstellung vorgesehen.

Die Auslegung der Unterlagen hat bereits stattgefunden. Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, www.rp-freiburg.de, unter „Aktuelle Projekte“, „Planfeststellungsverfahren“, „Energieleitungen“ sind die Unterlagen veröffentlicht.

Die vollständigen Papierunterlagen können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Der Erläuterungsbericht, Aussagen zum Zuwegungsplan, Aussagen zur Querung von Wasserschutzgebieten und ein Übersichtslageplan mit Zuwegung sind beigelegt.

Folgende Stellungnahme wurde erarbeitet:

Ertüchtigung und Beweissicherung vor Baubeginn

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass vor Beginn der Bauarbeiten die landwirtschaftlichen Feldwege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, für

schwere Baufahrzeuge ertüchtigt und nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert weiter, dass die öffentlichen Straßen, die als Baustraßen genutzt werden sollen, auf Kosten der Vorhabenträgerin wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass vor Beginn der Bauarbeiten bei den bestehenden öffentlichen Straßen und landwirtschaftlichen Wegen, die als Baustraße genutzt werden sollen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wird.

■ Im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens ist der Zustand der bestehenden öffentlichen Straßen und landwirtschaftlichen Wegen, die als Baustraße genutzt werden sollen, zu überprüfen und zu dokumentieren, um evtl. durch den Baustellenverkehr bedingte Schäden feststellen zu können.

Aufgrabungsrichtlinie

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Maßnahmen und Anforderungen der beigefügten Aufgrabungsrichtlinie der Stadt (Anlage 1) eingehalten werden.

Schutz der querenden Kabel und Leitungen

Durch die Baumaßnahme werden entsprechend der Kreuzungsliste Kabel und Leitungen als Anlagen Dritter und der Stadt berührt, Kabel- und Leitungsverlege- bzw. sicherungsarbeiten werden erforderlich.

Es handelt sich um eine Steuerleitung und um eine alte Trinkwasserleitung der Stadt Neuenburg am Rhein, die vom Hochbehälter Schliengen/Mauchen nach Steinenstadt führt.

■ Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Planung für die Neuverlegung oder Änderung von Leitungen aller Art, für Versickerungsgräben etc. jeweils frühzeitig in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Versorgungsträger und der Stadt Neuenburg am Rhein erfolgt.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Leitungen, die von den Baumaßnahmen betroffen sind, während der gesamten Bauzeit voll funktionsfähig bleiben.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass der Antragsteller als Veranlasser für sämtliche erforderlichen Verlegungsmaßnahmen, Anpassungsmaßnahmen, Rückbaumaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen die Kosten trägt.

Bereich Hohlebach Steinenstadt

Da der Hohlebach im Erläuterungsbericht nicht mit einem Sachverhalt der Gewässerquerung benannt ist, geht die Stadt Neuenburg am Rhein davon aus, dass dort keine baulichen Maßnahmen stattfinden.

Im Grundstücksverzeichnis, die die einzelnen Gemarkungen betreffen, sind allerdings die Grundstücke Flst. Nrn. 3159/1, 3159/2, 3160 und 3794 der Gemarkung Steinenstadt benannt, unter anderen der Hohlebach.

Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, um Aufklärung des Sachverhalts.

- Sollten Maßnahmen stattfinden, ist eine erneute Anhörung erforderlich.

Wasserentnahme und –einleitung Druckspülung

Die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässers Hohlebach muss im Bedarfsfall der Wasserentnahme zur Druckspülung durchgängig gewährleistet sein – ebenso zum Zeitpunkt der Einleitung. Gegebenenfalls ist eine gedrosselte und gefilterte Entnahme und Einleitung erforderlich.

Der Fischpächter und der Wasserwart sind zu benachrichtigen.

Vegetation

Die Grundstücke Flst. Nrn. 3159/1 und 3159/2 unterliegen keiner ackerbaulichen Nutzung, sondern werden als „Biotope“ von der Stadt Neuenburg am Rhein gepflegt.

- Aus dem Bereich des im Plan (Anlage 2) kenntlichen Hydranten (roter Punkt) tritt oberflächlich Wasser zutage und versickert im Grundstück Flst. Nr. 3159/2. Aus diesem Grund hat sich ein, in Anteilen feuchter Hochstaudensaum mit Schilf und Weidenbüschen auf den betroffenen zwei Flurstücken entwickelt, der eine wertvolle ökologische Funktion erfüllt.

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass die Inanspruchnahme, bzw. der Eingriff in die Vegetation, auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wird und der aktuell vorgefundene Zustand nach der Rohrgrabeneinrichtung wiederhergestellt wird. Bei einer Ansaat und ggf. Pflanzung muss diese aus gebietsheimischer Herkunft sein.

Grundwasser

Durch die Erneuerung der Gasversorgungsleitung besteht die Gefahr, dass durch die Tiefbauarbeiten eine Verunreinigung des Grundwassers erfolgen kann. Die betroffenen Wasserschutzgebiete in Neuenburg am Rhein sind insgesamt als

gefährdeter Grundwasserkörper klassifiziert. Im Rahmen der EG-WRRL sind die Grundwasserkörper unter Schutz gestellt, es besteht das Verschlechterungsverbot.

Bereich Klemmbach Müllheim

Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, dass durch die Querung des Klemmbachs in Müllheim es zu keinen Beeinträchtigungen für die Stadt als Unterlieger, zum Beispiel durch Verschmutzungen kommen darf.

Der Fischpächter und der Wasserwart sind zu benachrichtigen.

Wir weisen insgesamt im Rahmen der Rohrgraben-Baumaßnahmen im Planfeststellungsverfahren auf eine fach- und sachkundige Ausführung im Sinne der EG-WRRL, WHG, BBodSchG und BNatSchG (insbesondere § 39 (5) und § 44) hin.

Entwicklung des Baugebiets „Mittlere Rieße“

Die Stadt Neuenburg am Rhein entwickelt derzeit das Baugebiet „Mittlere Rieße“. Die Abgrenzung ist dem Plan über den Geltungsbereich (Anlage 3) zu entnehmen.

Bei einer Verschiebung des Maßnahmenbeginns könnte es zu einer Kollision mit der Entwicklung des Gebiets kommen. Die Zufahrtsstraße steht dann nicht mehr zur Verfügung.

Der Ortschaftsrat Steinenstadt hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 die Angelegenheit behandelt und der Stellungnahme zugestimmt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, zu beschließen, dass die Stadt Neuenburg am Rhein, die im Sachvortrag dargestellte Stellungnahme zum Antrag der Trans-Europa-Naturgas-Pipeline (TENP) GmbH & Co. KG auf Feststellung des Planes nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Netzausbau zwischen Hülgelheim und Hüsing abgibt.

17.03.2022 / Müller, Cornelia